

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Wiener, Stephan/Benndorf, Jeanette (2011):

### **Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011. Schaffung eines kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems und Anpassung fremdenpolizeilicher Bestimmungen an EU-Vorgaben**

SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3),  
34-45.

doi: 10.7396/2011\_3\_C

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Wiener, Stephan/Benndorf, Jeanette (2011). Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011. Schaffung eines kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems und Anpassung fremdenpolizeilicher Bestimmungen an EU-Vorgaben, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 34-45, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2011\\_3\\_C](http://dx.doi.org/10.7396/2011_3_C).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2011

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

# Das Fremdenrechts- änderungsgesetz 2011

## Schaffung eines kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems und Anpassung fremdenpolizeilicher Bestimmungen an EU-Vorgaben



**STEPHAN WIENER,**  
*Leiter des Referates  
für Fremdenlegistik des B.M.I.*



**JEANETTE BENNDORF,**  
*Fachreferentin im Referat  
für Fremdenlegistik des B.M.I.*

Am 23. Mai 2011 wurde nach eingehender parlamentarischer Beratung mit einem Expertenhearing<sup>1</sup> unter BGBl I Nr 38/2011 das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (FrÄG 2011)<sup>2</sup> kundgemacht und ist dieses am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Mit diesem umfangreichen Paket zur Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 (GVG-B 2005) und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 wurden in verschiedensten fremdenrechtlichen Bereichen Änderungen vorgenommen, die zum einen der unmittelbaren Umsetzung der Vorgaben des Regierungsprogrammes zur XXIV. Gesetzgebungsperiode dienen, zum anderen aber auch in Umsetzung einer Vielzahl an europarechtlichen Vorgaben im Bereich der legalen und illegalen Migration erfolgten. So wurde ein neues kriteriengeleitetes Zuwanderungsmodell entwickelt, das die Zuwanderung Drittstaatsangehöriger nicht mehr nach starren Quoten, sondern nach einem auf Kriterien beruhenden Punktemodell regelt. Ebenso wurde das fremdenpolizeiliche Verfahren zur Rückführung illegal in Österreich aufhältiger Drittstaatsangehöriger durch die neue Maßnahme der Rückkehrentscheidung adaptiert. Des Weiteren wurden sowohl im FPG als auch im AsylG 2005 ein umfassender und kostenloser Zugang zu Rechtsberatung normiert und eine besondere Mitwirkungspflicht im AsylG 2005 geschaffen, die die stete Verfügbarkeit eines Asylwerbers zu Beginn des Verfahrens sicherstellt, um einen reibungslosen und effizienten Ablauf des Asylverfahrens zu gewährleisten. Daneben wurde gleichfalls auf höchstgerichtliche Rechtsprechung reagiert. Im vorliegenden Beitrag sollen die wesentlichsten Änderungen in den einzelnen Materiensetzen nach Themenbereichen gegliedert dargestellt werden.<sup>3</sup>

### 1. NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ

Das bisherige Zuwanderungssystem konnte mit seinen Quoten nicht präzise genug die Bedürfnisse des österreichischen Arbeitsmarktes und der Gesellschaft abbilden.<sup>4</sup> Daher erging der Auftrag an die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung, sachliche Parameter für ein zukünftiges kriteriengeleitetes Zuwanderungs-

system, das durch vorzuweisende Qualifikationen der Drittstaatsangehörigen bestimmt ist, zu erarbeiten, mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Österreich durch eine zielgerichtete Zuwanderung zu stärken. Das nun beschlossene neue Zuwanderungssystem basiert auf einer breiten Einigung mehrerer Ministerien, der Sozialpartner und der Industriellenvereinigung und findet auch in Nachbarstaaten,

wie zB in Deutschland, anerkennende Beachtung.

In Umsetzung der Blue-Card-Richtlinie<sup>5</sup> wurde innerhalb des NAG ein neuer Aufenthaltstitel sui generis („Blaue Karte EU“) eingeführt, der für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die eine hochqualifizierte Beschäftigung in den Mitgliedstaaten der Union aufnehmen wollen, attraktivere Bedingungen schafft. Dieser kann als weiteres Instrument gesehen werden, um die wirtschaftspolitischen Auswirkungen zu verbessern.

Unter Beachtung, dass Integration ein wichtiger und nicht nur den Einzelnen, sondern auch ein die gesamte Gesellschaft betreffender Prozess ist, wurde die bereits bestehende Integrationsvereinbarung weiterentwickelt und soll bereits im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen durch frühzeitig erworbene Kenntnisse der deutschen Sprache eine erleichterte Integration ermöglicht werden.

Um einen wesentlichen Grundstein für eine erfolgreiche Integration in Österreich zu legen, wurde darüber hinaus die sprachliche Integrationsmaßnahme „Deutsch vor Zuzug“ gesetzt.

### **1.1. DAS KRITERIENGELEITETE ZUWANDERUNGSMODELL DER „ROT-WEISS-ROT – KARTE“**

Die Schaffung des neuen kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems ermöglicht hochqualifizierten Schlüsselkräften, Fachkräften in Mangelberufen, in denen ein Arbeitskräftemangel nicht durch das verfügbare Arbeitskräftepotenzial behoben werden kann, sowie drittstaatszugehörige Studienabsolventen von österreichischen Hochschulen, den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Daher war eine Neustrukturierung des Systems der Aufenthaltstitel im Niederlassungs- und Aufenthaltswesen erforderlich.

Mit dem neuen § 41 NAG wird der neue Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ eingeführt, der das von den Sozialpartnern erarbeitete 3-Säulen-Modell abbildet, mit dem die Zuwanderung von Menschen, die als hochqualifiziert gelten, und jenen, die in so genannten Mangelberufen tätig sind sowie von Schlüsselarbeitskräften auf Grund festgelegter klarer und transparenter Kriterien neu geregelt wird. Neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen<sup>6</sup> des NAG müssen für jede Säule zusätzlich besondere Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein, um den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ zu erhalten.

Im Rahmen der 1. Säule werden Drittstaatsangehörige, die besonders hochqualifiziert sind, zum österreichischen Arbeitsmarkt zugelassen und dürfen sich diese in Österreich niederlassen. Die Beurteilung der Qualifikationen wird nach der Anlage A des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)<sup>7</sup> auf Grund eines Punktesystems durch die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) vorgenommen. Ausschlaggebende Kriterien für die Erreichung der Mindestpunktzahl von 70 Punkten bei zu erreichenden 100 Punkten sind dabei beispielsweise der Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums, Forschungs- oder Innovationstätigkeiten, Berufserfahrungen und Sprachkenntnisse.

Fachkräfte in Mangelberufen stellen die 2. Säule des neuen Zuwanderungssystems dar. Diese Drittstaatsangehörigen müssen eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten bei möglichen 75 Punkten gemäß der in der Anlage B des AuslBG aufgeführten Kriterien erreichen, um als Fachkraft zugelassen zu werden. Mangelberufe werden durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jährlich festgelegt.

Dies bedeutet, dass ausschließlich Fachkräfte zugelassen werden, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sol-

chen Mangelberuf nachweisen können. Vor allem aus der kurzen Geltungsdauer der Verordnung von einem Jahr wird ersichtlich, dass damit Fälle eines gegenwärtigen und akuten Mangels an Fachkräften abgedeckt werden sollen.

Sonstige Schlüsselkräfte und drittstaatszugehörige Studienabsolventen einer österreichischen Hochschule repräsentieren die 3. Säule dieses Zuwanderungsmodells. Sonstige Schlüsselkräfte unterliegen ebenfalls einem Punktesystem und werden gemäß der Kriterien anhand der Anlage C des AuslBG geprüft, die im Wesentlichen denen der Fachkräfte in Mangelberufen entsprechen. Es findet sich das zusätzliche Kriterium der speziellen Kenntnisse oder Fertigkeiten, um zu garantieren, dass auch Personen, die besondere Fähigkeiten aufweisen, jedoch über keine formelle Berufsausbildung verfügen, in diesen Anwendungsbereich fallen. Des Weiteren kann die Gruppe der Profisportler und Profisporttrainer Zusatzpunkte erhalten, um auch jenen das Überschreiten der Mindestpunktzahl von 50 Punkten bei möglichen 75 Punkten zu ermöglichen. Zusätzlich wird zur Erreichung der Mindestpunktzahl ein monatliches Mindestbruttoentgelt gefordert, das mindestens 50 %, oder wenn die Schlüsselkraft das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat, 60 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des § 108 Abs 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)<sup>8</sup> beträgt. Dies entspricht ca. 2.100 Euro bzw. 2.520 Euro. Im Unterschied zur 1. und 2. Säule wird bei dieser Teilgruppe der 3. Säule eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ in diesen Fällen nur ausgestellt werden kann, wenn der zu besetzende Arbeitsplatz weder an einen Österreicher noch an einen bereits am österreichischen Arbeitsmarkt verfügbaren Drittstaatsangehörigen vergeben werden kann.

Die 2. Teilgruppe der 3. Säule stellen drittstaatszugehörige Studienabsolventen einer österreichischen Hochschule dar. Diese unterliegen keinem kriteriengeleiteten Punktesystem und es wird in diesen Fällen auch keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt. Sie müssen ein Diplomstudium, zumindest ab dem 2. Studienabschnitt, oder ein Masterstudium an einer inländischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Die beabsichtigte Beschäftigung muss dem jeweiligen Ausbildungsniveau entsprechen und ein monatliches Bruttoentgelt erwarten lassen, das dem ortsüblichen Mindestentgelt entspricht, jedenfalls aber nicht weniger als 45 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 3 ASVG. Dies entspricht derzeit ca. 1.890 Euro. Unter Bedachtnahme darauf, dass Lohndumping bei ausländischen Arbeitskräften verhindert werden soll, wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass sie die gleichen Arbeitsbedingungen wie inländische Berufseinsteiger vorfinden.

Eine wesentliche Neuerung im NAG ist die Möglichkeit des Erhalts einer Bestätigung nach § 64 Abs 4 NAG. Diese ermöglicht der 2. Teilgruppe der 3. Säule, sich nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Dauer von weiteren sechs Monaten in Österreich rechtmäßig aufzuhalten, um in diesem Zeitraum einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Mit dieser Neuregelung wird den drittstaatszugehörigen Studienabsolventen der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt erleichtert und stellt dies sicher, dass das im Inland erworbene Wissen auch weiterhin Österreich wirtschaftlich zu Gute kommt.

Mit dem neuen § 41a NAG wird der neue Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ eingeführt. Dieser Aufenthaltstitel gibt Drittstaatsangehörigen, die bereits zwölf Monate einen Aufenthaltstitel „Rot-

Weiß-Rot – Karte“ inne gehabt haben, die Möglichkeit im Verlängerungsverfahren<sup>9</sup> unter Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sowie nach Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des AMS, dass der Betroffene innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war, unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten. Bei der weiteren Ausübung seiner Erwerbstätigkeit ist der „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“-Inhaber weder an einen bestimmten Arbeitgeber noch an eine bestimmte Berufsrichtung gebunden.

Daneben bestehen noch weitere Zielgruppen des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, wie zum Beispiel Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung „Besonderer Schutz“ oder „Forscher“. Auch Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß der drei Säulen fallen in diese Zielgruppe und können diese nunmehr quotenfrei einen solchen Aufenthaltstitel bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erhalten.

Grundsätzlich beträgt die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zwölf Monate. Nach durchgehender rechtmäßiger Niederlassung von zwei Jahren kann dieser Aufenthaltstitel für die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden, sofern der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat. Nach fünfjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Niederlassung in Österreich kann der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ beantragt werden, der ein unbefristetes Niederlassungsrecht dokumentiert.

## 1.2. AUFENTHALTSTITEL

### „BLAUE KARTE EU“

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Novelle des NAG war die innerstaatliche Umsetzung der Blue-Card-Richtlinie. Mit

§ 42 NAG wurde eine spezielle Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sui generis geschaffen, die Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die eine hochqualifizierte Beschäftigung in den Mitgliedstaaten der Union aufnehmen wollen, den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert und die Mobilität dieser Personen innerhalb der EU fördern soll. Daher hat diese Personengruppe die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des NAG nur eingeschränkt zu erfüllen. Von den grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft<sup>10</sup> sowie dass der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen darf<sup>11</sup> ist abzusehen. Die Richtlinie beinhaltet darüber hinaus arbeitsmarktrelevante Vorgaben, die im AuslBG umgesetzt wurden. Demnach muss der Drittstaatsangehörige seine Qualifikation mittels eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Hochschule nachweisen und ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr vorweisen, das ein Bruttojahresgehalt in Höhe des Eineinhalbfachen des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehaltes<sup>12</sup> erwarten lässt.

Die Förderung der Mobilität besteht darin, dass sich Inhaber einer „Blauen Karte EU“ und deren Familienangehörigen nach achtzehn Monaten des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung unter bestimmten Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen können.

Die Standardgültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ beträgt zwei Jahre, jedoch besteht die Möglichkeit diesen auch für einen kürzeren Zeitraum auszustellen. Die Gültigkeitsdauer muss aber jedenfalls die Dauer des Arbeitsvertrages um drei Monate überschreiten.

Des Weiteren finden sich spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Familienzusammenführung im Gesetzestext, so erhalten Familienangehörige von Inhabern einer „Blauen Karte EU“ einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.<sup>13</sup>

### 1.3. INTEGRATION DURCH SPRACHERWERB

Ein weiterer Kernbereich dieser Novelle widmete sich dem wichtigen Thema Integration. Da Kenntnisse der deutschen Sprache ein Kernelement für eine erfolgreiche Integration darstellen, wurde mit „Deutsch vor Zuzug“ eine frühzeitig ansetzende sprachliche Integrationsmaßnahme gesetzt und wurde das bestehende modulare System der Integrationsvereinbarung fortentwickelt. Diese Maßnahmen werden einen wertvollen Beitrag für die erfolgreiche Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreich leisten.

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist bekanntermaßen Voraussetzung dafür, dass Fremde am gesellschaftlichen Leben teilhaben und ihre Qualitäten und Fähigkeiten in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt einbringen können. Das Verlangen nach Deutschkenntnissen ist somit als ganz wesentliches Element bei der Förderung der Integration anzusehen und es stellen somit die Adaptierungen eine begleitende Unterstützung zum neuen kriteriengeleiteten Zuwanderungssystem dar.

Mit den Änderungen betreffend die je nach Sachverhalt nunmehr geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache wird bestimmt, dass zum einen Drittstaatsangehörige, die einen längerfristigen Aufenthalt in Österreich in Form einer Niederlassung anstreben, bereits vor ihrer Zuwanderung elementare Kenntnisse der deutschen Sprache auf einfachstem Niveau nachweisen müssen, die ihnen eine Verständigung in einfachen, alltäglichen Situationen ermöglichen. Dies ent-

spricht dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS). Damit soll bereits zu diesem Zeitpunkt ein Grundstein für ihre spätere erfolgreiche Integration in Österreich gelegt werden.

Zum anderen sollen die Integration der bereits im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen forciert und deren Teilhabe am Alltag der österreichischen Gesellschaft gezielt verbessert werden. So wird mit den Adaptierungen der Bestimmungen zur Integrationsvereinbarung auf eine erleichterte Integration der bereits im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen durch frühzeitig zu erwerbende Sprachkenntnisse Bedacht genommen, indem bereits derzeit verlangte Kenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung, dies entspricht dem A2-Niveau des GERS, schon nach zwei Jahren statt wie bisher erst nach fünf Jahren zu erreichen sind. Die Verkürzung dieser Frist erscheint vor dem Hintergrund, dass nunmehr die betroffenen Personen bereits vor ihrer Einreise über Kenntnisse auf A1-Niveau verfügen und somit bereits lesen und schreiben können, gerechtfertigt.

Darüber hinaus sind Kenntnisse der deutschen Sprache zur selbstständigen Sprachverwendung, das entspricht dem B1-Niveau des GERS, neben den allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen notwendig, um ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Österreich sowie in weiterer Folge die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Entgegen der oft verzerrten medialen Darstellung werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf B1-Niveau des GERS gerade nicht in Fällen des Familiennachzuges vorausgesetzt, sondern nur bei der Erteilung eines Daueraufenthaltstitels nach fünfjähriger Niederlassung („Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“). Von der Bestimmung sind demnach

nur bereits im Bundesgebiet niedergelassene Fremde, die ein Daueraufenthaltsrecht anstreben, betroffen, nicht aber jene, die im Wege der Familienzusammenführung vom Ausland nach Österreich kommen möchten.

Auch die Möglichkeit, bestimmte Aufenthaltstitel nunmehr mit einer dreijährigen Gültigkeitsdauer statt wie bisher mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer auszustellen, wenn Sprachkenntnisse auf A2-Niveau des GERS nachgewiesen werden können, soll integrationssteigernd wirken, da so mit der Aussicht auf einen längeren gesicherten Zeitraum des Aufenthaltes auch die Bereitschaft gefördert wird, aktiv und eigenverantwortlich am Integrationsprozess teilzunehmen.

#### **1.4. REAKTION AUF DIE AKTUELLE JUDIKATUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES IM NAG**

Auf Grund des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes zu dem Gesetzesprüfungsverfahren G 201/10 ist in den §§ 41a Abs 11, 43 Abs 5, 44b Abs 3 und 69a Abs 2 NAG jeweils der letzte Satz<sup>14</sup> entfallen, so dass nunmehr kein Automatismus bei den Entscheidungen der NAG-Behörde im Verfahren zur Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels eintritt, wenn der Fremde das Bundesgebiet verlassen hat. Der Umstand, dass sich der Fremde zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr innerhalb des Bundesgebiets aufhält, führt damit nicht mehr per se zur Einstellung oder negativen Verfahrensbeendigung.

## **2. FREMDENPOLIZEIGESETZ 2005**

Die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und nationaler Judikatur erforderten umfangreiche Änderungen des FPG. So wurde mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie (RückführungsRL)<sup>15</sup> ein Beitrag dazu geleistet, dem Ziel der Har-

monisierung der fremdenpolizeilichen Systeme innerhalb der Mitgliedstaaten näherzukommen. Insbesondere soll dieser Rechtsakt eine Gleichbehandlung aller nicht rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Gebiet der Mitgliedstaaten gewährleisten. Daher wurde mit der Einführung der neuen fremdenpolizeilichen Maßnahme der Rückkehrentscheidung die Steigerung der Effizienz von Maßnahmen im Bereich der Rückführung von Personen, die sich nicht rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, angestrebt und soll diese als wirksames Instrument gegen die Bekämpfung der illegalen Einwanderung eingesetzt werden.

### **2.1. AUFENTHALTSBEENDENDE MASSNAHMEN GEGEN DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DIE NICHT RECHTMÄSSIG AUFHÄLTIG SIND**

In Umsetzung der RückführungsRL wurde eine neue fremdenpolizeiliche Maßnahme eingeführt, die bestimmt, dass gegen Drittstaatsangehörige, die nicht rechtmäßig in Österreich aufhältig sind, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen ist. Dies ist die behördliche Entscheidung, mit der der illegale Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird.<sup>16</sup> Die Rückkehr hat in dessen „Herkunftsland, ein Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen<sup>17</sup> oder in ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird“ zu erfolgen.<sup>18</sup> Sie ist stets mit einem Einreiseverbot zu verbinden, das jedoch in seiner Dauer auf Grund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles variieren kann. Art 11 Abs 1 der Richtlinie normiert explizit, „Rückkehrentscheidungen gehen mit einem Einreiseverbot einher“, wenn keine

Ausreisefrist gewährt wird oder der Betroffene nicht innerhalb der gesetzten Frist ausreist. „In allen anderen Fällen kann eine Rückkehrentscheidung mit einem Einreiseverbot einhergehen.“ Von diesem durch die Richtlinie eingeräumten Ermessen für den jeweiligen Mitgliedstaat hat Österreich Gebrauch gemacht, um die innerstaatliche Sicherheit zu schützen und dem Gesamtziel der Richtlinie lückenlos zu dienen. Des Weiteren normiert die Richtlinie in Art 11 Abs 2 die nicht zu überschreitenden Höchstgrenzen. Die in Art 11 Abs 2 erster Satz verlangte Festsetzung je nach Umständen des Einzelfalles wird explizit im neuen § 53 Abs 2 und 3 FPG umgesetzt. Mit dem Wortlaut wird bestimmt, dass in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung des Sachverhaltes durch die Fremdenpolizeibehörde vorzunehmen ist, in der sie das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen zu werten hat, insbesondere dahingehend, ob dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder dieser anderen in Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Das Einreiseverbot gibt nicht nur die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, das Bundesgebiet im festgelegten Zeitraum nicht mehr zu betreten, sondern bestimmt ein Betretungsverbot für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten. Auch diese Vorgabe der Richtlinie macht die Intention deutlich, einheitliche Standards für eine gemeinsame europäische Vorgehensweise zu schaffen, um effektiv gegen nicht rechtmäßig Aufhältige vorzugehen und ein klares Zeichen für den Kampf gegen die illegale Migration zu setzen. Dabei sollen die Bestimmungen unter Zuhilfenahme der bereits geltenden nationalen Regelungen gewährleisten, dass der betreffende Drittstaatsangehörige unter vollständiger Achtung seiner Grundrechte auf

menschenwürdige Weise zurückgeführt wird. Dem Drittstaatsangehörigen, der mit einer Rückkehrentscheidung belegt wird, ist jedoch vorrangig – wenn möglich – eine Frist für die freiwillige Ausreise einzuräumen. Andernfalls wird gegen ihn mit der bestehenden Maßnahme der Abschiebung, die um diesen Anwendungsbereich erweitert wurde, vorgegangen.

Auch ein der Richtlinie entsprechender Rechtsbehelf wurde normiert. Nach Anregungen im Expertenhearing wurde Art 13 der Richtlinie so ausgelegt, dass in einer Zusammenschau mit der Grundrechte-Charta<sup>19</sup> eine Berufung an den jeweils zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen wurde. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung gegen die Rückkehrentscheidung ist möglich, erfolgt jedoch nur bei Vorliegen von bestimmten, sachlich notwendig und taxativ im Gesetz aufgezählten Ausschlussgründen, welche in direkter Umsetzung des Art 7 Abs 4 der Richtlinie normiert worden sind. Prinzipiell dürfen vor Eintritt der Rechtskraft, also bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine eingelegte Berufung, unter Berücksichtigung des Rechtsstaatsprinzips keine vollendeten und irreversiblen Tatsachen ohne sachliche Notwendigkeit geschaffen werden.<sup>20</sup> Der Gesetzgeber darf aber in besonderen Fällen die sofortige Wirksamkeit und Vollziehung behördlicher Entscheidungen im Hinblick auf Zweck und Inhalt der Regelung vorsehen. Die Norm ist folglich nicht nur europarechtlich zulässig, sondern auch verfassungsrechtlich unbedenklich, da durch § 57 FPG kein ausnahmsloser Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei einer Berufung gegen eine Rückkehrentscheidung<sup>21</sup> oder gegen ein Rückkehrverbot<sup>22</sup> normiert wurde und Inhalt und Zweck der Regelung den Ausschluss unter bestimmten Voraussetzungen sachlich rechtfertigen.



## **2.2. AUFENTHALTSBEENDENDE MASSNAHMEN GEGEN DRITTSTAATSANGEHÖRIGE MIT AUFENTHALTSTITEL UND GEGEN EWR-BÜRGER, SCHWEIZER BÜRGER UND BEGÜNSTIGTE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE**

Das System der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel und gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige hatte auf Grund der Neustrukturierung des 8. Hauptstückes des FPG lediglich Änderungen dahingehend erfahren, dass die Ausweisung und das Aufenthaltsverbot nurmehr für die angesprochenen Personenkreise gelten. Da die RückführungsRL nur für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gilt und gerade nicht drittstaatszugehörige Personen treffen soll, die sich bisher rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, oder Personen, die sich auf Grund ihres Freizügigkeitsrechtes in den Mitgliedstaaten bewegen, wurden diese Maßnahmen beibehalten und als allgemein geltende Bestimmungen gesondert in dem 3. bis 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes abgebildet.

Mit Urteil vom 31. Mai 2010, ZI 2011/22/0097-5 hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch entschieden, dass er „es sohin als nicht zweifelhaft (erachtet), dass es sich bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes<sup>23</sup> (unabhängig von der Benennung des innerstaatlich festgelegten Rechtsinstituts) um eine Rückkehrentscheidung im Sinn des Art 3 Z 4 Rückführungsrichtlinie und ein Einreiseverbot im Sinn des Art 3 Z 6 dieser Richtlinie handelt, bei deren Erlassung die in der Richtlinie festgelegten Verfahrensgarantien einzuhalten sind“.

Er führt dazu Folgendes aus: „Nach den hier maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes – ungeachtet dessen,

ob die Voraussetzungen für dessen Zulässigkeit nach § 60, § 56 oder § 86 FPG zu prüfen sind – im Falle des rechtmäßigen Aufenthalts eines Fremden sowohl über die Beendigung des Aufenthaltsrechts entschieden (vgl § 10 Abs 1 NAG) als auch dem nicht mehr länger zum Aufenthalt berechtigten Drittstaatsangehörigen die Pflicht zum Verlassen des Bundesgebietes, sohin eine Rückkehrverpflichtung im Sinn der Rückführungsrichtlinie, auferlegt sowie der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet für einen bestimmten Zeitraum oder für unbefristete Zeit untersagt, sohin auch ein Einreiseverbot im Sinn der Rückführungsrichtlinie ausgesprochen.“

Insbesondere mit seiner weiteren Begründung, dass sich „diese Vorgangsweise, nämlich mit einer einzigen Entscheidung das Aufenthaltsrecht zu beenden sowie unter einem die Rückkehr des Drittstaatsangehörigen anzuordnen und ihm den künftigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu verbieten, (...) im Hinblick auf Art 6 Abs 6 Rückführungsrichtlinie als zulässig (darstellt)“, wird nunmehr die „Kann-Bestimmung“ des Art 6 Abs 6 der RückführungsRL, von der der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht hat, vom Verwaltungsgerichtshof dahingehend interpretiert, dass gegen jene Drittstaatsangehörige eine einheitliche Entscheidung zu treffen ist, mit der in Einem ihr Aufenthaltsrecht beendet wird und eine Rückkehrentscheidung mit all ihren Rechtsfolgen zu erlassen ist. Der Verwaltungsgerichtshof sieht folglich einen weiteren Anwendungsbereich der RückführungsRL vor als dies der Gesetzgeber getan hat und es ist daher in Entsprechung dieses Judikates ein großer Teil der fremdenpolizeilichen Maßnahmen richtlinienkonform zu interpretieren.

## **2.3. RECHTSBERATUNG**

In Umsetzung des Art 13 der RückführungsRL wurde ein neues System der

Rechtsberatung bei Verfahren zur Erlassung von Rückkehrentscheidungen und Rückkehrverboten<sup>24</sup> einschließlich der Rechtsberatung im Falle der Anwendung angeordneter Zwangsmaßnahmen<sup>25</sup> eingeführt. Es wurde normiert, dass dem betroffenen Drittstaatsangehörigen während des gesamten Rückkehrentscheidungsverfahrens eine rechtskundige Person mit Spezialwissen auf dem Gebiet des Fremdenwesens<sup>26</sup> amtswegig zur Seite zu stellen ist. Dieser Rechtsberater hat die Interessen des Drittstaatsangehörigen wahrzunehmen und ihn juristisch umfassend zu beraten. Die Gewährung dieser Form der Prozesshilfe hat in Umsetzung der Vorgabe des Art 13 Abs 4 der RückführungsRL für den Drittstaatsangehörigen kostenlos zu erfolgen.

#### 2.4. SCHUBHAFT

Auf Grund der Vorgaben der RückführungsRL bedurfte es auch Adaptierungen im Bereich der Schubhaft. Die Regelung des Art 15 RückführungsRL bezweckt eine Harmonisierung der Schubhaftdauer in den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Lichte des Art 5 Abs 1 lit f der EMRK und unter Beachtung der entsprechenden Judikatur des EGMR muss die zulässige Schubhaftdauer nach den Umständen des Einzelfalles festgelegt werden. Dies setzte die nationale Bestimmung des § 80 FPG zur Dauer der Schubhaft bereits um, jedoch wurde auf Grund der lauter werdenden nationalen Bestrebungen nach einer besonderen Bedachtnahme auf die besonders schutzwürdige Personengruppe der Minderjährigen eine zusätzliche Kategorie der zeitlichen Limitierung der Schubhaft geschaffen. So wurden insbesondere neben der sensiblen Regelung der Abschiebung<sup>27</sup> auch im Bereich der Schubhaft Bestimmungen eingeführt, die unter Wahrung der Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzugs des Fremdenrechts in Österreich

zunehmend eine besondere Vorgangsweise bei minderjährigen Fremden normiert und somit auf diese schutzwürdige Personengruppe im besonderen Maße eingeht. Es wurde daher explizit normiert, dass unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft genommen werden dürfen.<sup>28</sup> Bei mündigen Minderjährigen wird die Inschubhaftnahme wie bisher nur als ultima ratio angewendet werden und ist im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auch auf das Alter und den Gedanken des Kindeswohls Bedacht zu nehmen. Die Anhaltung in Schubhaft von 14- bis 16-jährigen Fremden ist nur zulässig, soweit eine dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft.

Auch die Forderung des Art 15 Abs 2b der RückführungsRL, dass bei Anordnung der Schubhaft durch eine Verwaltungsbehörde dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt werden muss, die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft gerichtlich überprüfen zu lassen, ist bereits durch die nationale Regelung des § 82 Abs 1 Z 3 FPG umgesetzt. Jedoch fordert Art 15 Abs 3 der RückführungsRL, dass die Anordnung der Schubhaft zur Sicherung des Rückführungsverfahrens in jedem Fall in gebührenden Zeitabständen überprüft werden muss. Diesem Umstand wurde mit der behördlichen, amtswegigen Überprüfungsmöglichkeit in einem Abstand von vier Wochen Rechnung getragen.<sup>29</sup> Es finden sich somit im Gesetz zwei Arten der Überprüfung der Schubhaft, so dass nunmehr in regelmäßigen Abständen amtswegig und daneben jederzeit auf Antrag des Betroffenen geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen der Inhaftnahme weiterhin vorliegen.

Im Zuge der Anordnung der Schubhaft ist in verfassungskonformer Weise eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgesehen. Von den Fremdenpolizeibehörden wird in

jedem konkreten Einzelfall – wie auch schon bisher – genau geprüft, ob dem bei Schubhaft vorausgesetzten Sicherungsbedarf durch gelindere Mittel in Form einer Meldeverpflichtung oder Unterkunftsnahme Rechnung getragen werden kann oder ob im Einzelfall die Anordnung von Schubhaft notwendig ist. Ergibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass ein gelinderes Mittel ausreichend ist, ist mit diesem vorzugehen. Eine Möglichkeit der Fremdenpolizeibehörde, in diesem Fall auf die Anwendung gelinderer Mittel zu verzichten, besteht nicht.

### 2.5. KOSTENBESTIMMUNG

In Umsetzung der Sanktionenrichtlinie<sup>30</sup> wurde vorgesehen, dass derjenige, der einen Fremden entgegen den Bestimmungen des AuslBG beschäftigt, im Fall der Erlassung einer Rückkehrentscheidung, eines Rückkehr- oder Aufenthaltsverbotes gegen diesen Fremden jeweils auf Grund der illegalen Beschäftigung, die Kosten, die bei der Durchsetzung der Entscheidung entstehen, zu ersetzen hat.<sup>31</sup>

### 2.6. REAKTION AUF DIE AKTUELLE JUDIKATUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES IM FPG

Auf Grund des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes zu dem Gesetzesprüfungsverfahren G 53/10 ua wurden in der Strafbestimmung des § 120 Abs 1 FPG die unrechtmäßige Einreise und der unrechtmäßige Aufenthalt mit jeweils unterschiedlichen Strafrahmen sanktioniert. Die Behörde kann nun die jeweiligen Verstöße in ihren unterschiedlichsten Ausprägungen hinsichtlich ihres Unrechtsgehaltes berücksichtigen, um eine sachgerechte Bewertung jedes Einzelfalles vornehmen zu können.

### 3. ASYLGESETZ 2005

Im Bereich des AsylG 2005 wird insbesondere mit der als besondere Mitwirkungspflicht konzipierten Anwesenheitspflicht ein weiterer wichtiger Beitrag geleistet, um den reibungslosen und effizienten Ablauf der Asylverfahren zu gewährleisten.

Des Weiteren wurde in Reaktion auf Judikatur des Verfassungsgerichtshofes<sup>32</sup> und im Lichte der Schaffung eines neuen Rechtsberatungssystems im FPG das System der Rechtsberatung im AsylG 2005 adaptiert und ist nun Rechtsberatung durch das gesamte Asylverfahren hindurch gesetzlich normiert.

Darüber hinaus hat sich auf Grund der Umsetzung der RückführungsRL im FPG Adaptierungsbedarf im AsylG 2005 ergeben.

#### Anwesenheitspflicht für Asylwerber

Diese in § 15 Abs 3a AsylG 2005 normierte Anwesenheitspflicht verpflichtet Asylwerber sich zu Beginn des Asylverfahrens durchgehend für einen Zeitraum von längstens 120 Stunden in einer der beiden Erstaufnahmestellen<sup>33</sup> zur Verfügung zu halten. Durch die permanente Verfügbarkeit des Asylwerbers wird die rasche Abwicklung, der für diese frühe Phase des Verfahrens so wichtigen umfangreichen verfahrensrechtlichen und administrativ-organisatorischen Schritte<sup>34</sup> – erkennungsdienstliche Behandlung, Befragung durch Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes, Einvernahmen vor einem Organ des Bundesasylamtes etc – gewährleistet.

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz direkt bei einer Erstaufnahmestelle gestellt, so beginnt mit diesem Zeitpunkt die Anwesenheitspflicht. Wird der Antrag vor einem Organ des Öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde gestellt<sup>35</sup>, beginnt die Anwesen-

heitspflicht mit dem Einfinden des Asylwerbers in der für ihn zuständigen Erstaufnahmestelle. Um in Fällen, in denen der Asylwerber von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Erstaufnahmestelle vorzuführen, ist eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Fremden, die ihren Asylantrag direkt in der Erstaufnahmestelle gestellt haben, zu vermeiden, ist diesfalls der Zeitraum von Antragstellung bis Vorführung in die Erstaufnahmestelle in die Frist von 120 Stunden einzurechnen.

Die Anwesenheitspflicht endet, wenn alle Verfahrens- und Ermittlungsschritte abgeschlossen sind, grundsätzlich jedoch nach einem Zeitraum von längstens 120 Stunden, unabhängig davon, ob bis dahin alle Verfahrens- und Ermittlungsschritte abgeschlossen sind. Weiters besteht im Einzelfall nach individueller Prüfung die Möglichkeit der Verlängerung der Frist um 48 Stunden, wenn Einvernahmen vor einem Organ des Bundesasylamtes bereits angeordnet sind.

Mit § 15 Abs 3b AsylG 2005 wird der Personenkreis definiert, auf den die Anwesenheitspflicht gemäß § 15 Abs 3a AsylG 2005 nicht anwendbar ist. Es sind dies Asylwerber, denen die Versorgung gemäß dem GVG-B 2005 entzogen wurde oder die von der Versorgung ausgeschlossen wurden und somit nicht mehr in einer Erstaufnahmestelle versorgt werden. Asylwerber, die in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten werden oder die im Rahmen eines gelinderen Mittels in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen haben, unterliegen ebenfalls nicht der Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus ist es sachlich gerechtfertigt, dass auch nachgeborene Kinder von Asylwerbern, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs 3a AsylG 2005 unterliegen.

Das Verlassen der Erstaufnahmestelle während der Anwesenheitspflicht ist, abgesehen von drei Ausnahmen, jedenfalls ungerechtfertigt<sup>36</sup> und kann dies unter gewissen Voraussetzungen zu einem Festnahmeauftrag<sup>37</sup> bis hin zur Verhängung der Schubhaft führen.<sup>38</sup>

Bei der Normierung der Ausnahmen hat man sich an dem AsylG 2005 bereits bekannten Ausnahmen von der Gebietsbeschränkung<sup>39</sup> orientiert und wird auf diese verwiesen. Zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten, im Rahmen von Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie zur Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung oder Versorgung ist das Verlassen der Erstaufnahmestelle gerechtfertigt.

#### **4. GRUNDVERSORGUNGS-GESETZ – BUND 2005**

Die im GVG-B 2005 durchgeführten Änderungen dienen der Steigerung der Flexibilität bei der Betreuung und Versorgung von Asylwerbern und Fremden im Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern.

#### **5. STAATSBÜRGERSCHAFTS-GESETZ 1985**

Im Zuge der gesetzlichen Änderungen im Bereich des FPG durch das Umsetzen der RückführungsRL und im NAG durch eine adaptierte Integrationsvereinbarung mussten auch das StbG geändert sowie terminologische Anpassungen vorgenommen werden.

Das Erfordernis der Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung der Verleihung der Staatsbürgerschaft wurde an die Vorgaben der Integrationsvereinbarung angeglichen<sup>40</sup> und ist nun ein Nachweis über Deutschkenntnisse zur selbstständigen Sprachverwendung, das entspricht dem B1-Niveau des GERS, vorzulegen.<sup>41</sup>

Über die Adaptierungen auf Grund des FPG und des NAG hinaus wurde noch

§ 32 StbG geändert, der nun normiert, dass einer Person die Staatsbürgerschaft zu entziehen ist, wenn sie freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates eintritt. Vor dem Hintergrund des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit aus dem Jahr 1961 und auf

Grund einer Anregung von UNHCR wurde diese Regelung in Einklang mit Art 8 Abs 3 des Übereinkommens gebracht und stellt nun § 32 StGB einen Entziehungstatbestand und nicht wie bisher einen Verlusttatbestand dar.

<sup>1</sup> Die gesamten parlamentarischen Materialien sind unter [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) abrufbar. Vgl zB 1078 bzw 1160 der Beilagen XXIV. GP.

<sup>2</sup> Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – FrÄG 2011).

<sup>3</sup> Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

<sup>4</sup> Vgl Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 102.

<sup>5</sup> Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl L 155 vom 18.06.2009, 17, CELEX Nr 32009L0050.

<sup>6</sup> Umfassender Krankenversicherungsschutz, ausreichende Unterhaltsmittel, etc.

<sup>7</sup> Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl Nr 218/1975 idF BGBl I Nr 25/2011.

<sup>8</sup> Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idF BGBl I Nr 24/2011.

<sup>9</sup> Vgl § 24 Abs 4 NAG.

<sup>10</sup> Vgl § 11 Abs 2 Z 2 NAG.

<sup>11</sup> Vgl § 11 Abs 2 Z 4 NAG.

<sup>12</sup> Gemäß der letzten verfügbaren Statistik für das Jahr 2008 entspricht dies 50.113,50 Euro. Dies entspricht einem monatlichen Bruttoentgelt von rund 3.580 Euro.

<sup>13</sup> Vgl §§ 46 Abs 3 und 50a Abs 2 NAG.

<sup>14</sup> „Verfahren gelten als eingestellt, wenn der Fremde das Bundesgebiet verlassen hat.“

<sup>15</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl L 348 vom 24.12.2008, 98 ff.

<sup>16</sup> Vgl Art 3 Z 4 RückführungsRL.

<sup>17</sup> Gemäß der RückführungsRL ist ein Transitland stets ein Drittstaat.

<sup>18</sup> Vgl Art 3 Z 3 RückführungsRL.

<sup>19</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000/C 364, ABl C 364/1 vom 18.12.2000; insbesondere Art 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht in Kapitel VI – Justizielle Rechte.

<sup>20</sup> Vgl VfGH vom 11.12.1986, G 119/86.

<sup>21</sup> Vgl § 57 Abs 1 FPG.

<sup>22</sup> Vgl § 57 Abs 2 FPG.

<sup>23</sup> § 60 Abs 1 und 2 Z1 FPG in der Fassung BGBl I Nr 135/2009.

<sup>24</sup> Vgl § 84 FPG.

<sup>25</sup> Vgl § 85 FPG.

<sup>26</sup> Vgl § 86 FPG.

<sup>27</sup> Vgl § 46 Abs 3 FPG.

<sup>28</sup> Vgl § 76 Abs 1a FPG.

<sup>29</sup> Vgl § 80 Abs 6 FPG.

<sup>30</sup> Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, ABl L 168 vom 30.06.2009, 24 ff.

<sup>31</sup> Vgl § 113 Abs 2 FPG.

<sup>32</sup> VfGH vom 02.10.2010, U 3078, 3079/09.

<sup>33</sup> Erstaufnahmestelle „Ost“ in Traiskirchen und Erstaufnahmestelle „West“ in Sankt Georgen im Attergau.

<sup>34</sup> Vgl § 29 Abs 6 AsylG 2005.

<sup>35</sup> Vgl § 43 AsylG 2005.

<sup>36</sup> Vgl § 24 Abs 4 AsylG 2005.

<sup>37</sup> Vgl § 26 Abs 1 Z 1 AsylG 2005.

<sup>38</sup> Vgl § 76 Abs 2a Z 6 FPG.

<sup>39</sup> Vgl § 12 Abs 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005.

<sup>40</sup> Vgl § 10a Abs 1 Z 1 StbG.

<sup>41</sup> Siehe auch die Ausführungen zu 1.3. Integration durch Spracherwerb.